

**27. SATZUNGSNACHTRAG  
BKK B. BRAUN AESCULAP**

**Artikel I**

1. § 2 Verwaltungsrat Absatz 10 wird zwischen Satz 10 und Satz 11 um einen weiteren Satz ergänzt:

*„In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.“*

Der bisherige Satz 11 wird daher zum neuen Satz 12.

2. § 4 Widerspruchsausschuss wird ergänzt um die Absätze (5) und (6)

- (5) Sitzungen des Widerspruchsausschusses können auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses.

In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden.

Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK B. Braun Aesculap liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

- (6) In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich

der BKK B. Braun Aesculap liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 27. Satzungsnachtrag in der Sitzung am 5. Dezember 2025 beschlossen. Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 5. Dezember 2025

Dr. Stefan Ruppert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2025 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung der BKK B. Braun Aesculap wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2025  
112 - 10204#00009#0021

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

